

► Inhalt

► Definitionen für die Zivilrechtsklausur

1. Lektion: BGB Allgemeiner Teil.....	7
2. Lektion: Schuldrecht Allgemeiner Teil.....	67
3. Lektion: Schuldrecht Besonderer Teil, §§ 433-994.....	125
4. Lektion: Sachenrecht, §§ 854-1204.....	203
5. Lektion: Familienrecht.....	220
6. Lektion: Erbrecht.....	224
7. Lektion: Handelsrecht, §§ 1-383.....	231
8. Lektion: Gesellschaftsrecht.....	238
9. Lektion: Arbeitsrecht.....	248
Sachregister.....	254

Stellvertretung

Rechtsgeschäftliches Handeln **im Namen** des Vertretenen mit der Wirkung, dass die Rechtsfolgen **unmittelbar** in der Person des Vertretenen eintreten (= **unmittelbare Stellvertretung**) => Geregelt in den §§ 164 ff. Vorauss. des **§ 164 I 1: 1)** Zulässigkeit der Stellvertretung, **2)** Eigene WE des Vertreters, **3)** Handeln im fremden Namen (Offenkundigkeitsprinzip), **4)** Bestehen einer Vertretungsmacht

Aktiv-Vertretung

§ 164 I. Wenn es sich um die **Abgabe** einer WE handelt, spricht man von aktiver Vertretung

Passiv-Vertretung

§ 164 III. Wenn es sich um den **Empfang** einer WE handelt, spricht man von passiver Vertretung

Zulässigkeit der Stellvertretung

Vertretung ist nicht nur bei **Rechtsgeschäften**, sondern auch bei **rechtsgeschäftsähnlichen** Handlungen, wie z. B. Mahnung, möglich, allerdings unter analoger Anwendung der §§ 164 ff. Dagegen ist sie bei **Realakten nicht** anwendbar! Auch ist sie bei **höchstpersönlichen** Rechtsgeschäften **ausgeschlossen** => Bspe.: Erbvertrag (§ 2274), Eheschließung (§ 1311), Testamentserrichtung (§ 2064)

Eigene WE des Vertreters

Abgrenzung zur Botenschaft: Vertreter gibt eine **eigene** WE ab, während der Bote nur eine **fremde** WE überbringt => Abgrenzung problematisch, dann durch Auslegung (§§ 133, 157) ermitteln! Entscheidend für die Abgrenzung ist das **äußere**

Auftreten (obj. Empfängerhorizont). Stellvertretung verlangt zumindest eine beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 165) des Vertreters, Botenstellung kann auch von einem Geschäftsunfähigen vorgenommen werden! Bei Willensmängeln: Über § 164 I werden WEen zugerechnet, über § 166 I erfolgt eine **Wissenszurechnung**.

Regel: Abzustellen ist hier einzig auf den **Vertreter**. Beachte auch § 166 III!

Vertreter mit gebundener Marschroute

Vertreter ist der Handelnde auch dann, wenn er das ihm vom Geschäftsherrn aufgetragene, inhaltlich bestimmte Rechtsgeschäft genauso tätigt, aber als Vertreter auftritt => Trotz sehr geringem Maß an Entscheidungsfreiheit dennoch Vertreter!

Offenkundigkeitsprinzip

Vertreter muss seine WE **im Namen** des Vertretenen abgeben, d. h. er muss kundtun, dass die RFen nicht ihn, sondern einen anderen treffen => Dies kann in ausdrücklicher Form geschehen. Bsp.: X sagt dem Y, er wolle das Buch für Z erwerben. Aber es kann auch in schlüssiger Weise offenkundig gehandelt werden. Bsp.: Bei der Kassiererin A im Supermarkt des B ergibt sich aus dem Umstand, dass sie für B handelt, weil sie eben dort an der Kasse sitzt. Richtet sich der Wille des Handelnden nicht erkennbar auf ein Fremdgeschäft, wird das Geschäft als Eigengeschäft behandelt. Handelnder kann gemäß § 164 II nicht nach § 119 I 1. Fall anfechten! Einschränkungen des Offenkundigkeitsprinzips beim verdeckten Geschäft für den, den es angeht u. beim Handeln

Unternehmensbezogene Geschäfte

unter fremdem Namen (Identitätstäuschung)

Wenn eine Person im Tätigkeitsbereich eines **Unternehmens** oder Freiberuflers auftritt, deutet dies i. d. R. auf ein Handeln „im Namen“ des Unternehmens hin => Unternehmensinhaber wird dann aus dem Rechtsgeschäft berechtigt u. verpflichtet. Bsp.: Jeder weiß, dass i. d. R. die Kassiererin im Supermarkt nicht Geschäftsinhaberin u. damit nicht Vertragspartnerin ist, sondern als Vertreterin handelt

Offenes Geschäft für den, den es angeht 2 Fallgruppen: **1)** Handelnder tritt im Namen eines anderen auf, ohne dass für den Dritten **erkennbar** ist, wer der Vertretene ist; **2)** Vertreter **behält** sich die Benennung des Vertretenen **vor**. Findet der Vertreter einen Vertretenen, wird das Geschäft mit der Benennung des Vertretenen gültig, sonst greift § 179 analog ein! => Bspe.: zu 1): Beim Kauf eines Gemäldes erklärt X, dass er es für einen anderen erwerbe. Dieser ist Kunstsammler u. will ungenannt bleiben, weil er befürchtet, der Verkäufer würde sonst einen wesentlich höheren Preis verlangen. Zu 2): X will von Y ein Gemälde kaufen, wobei er deutlich macht, dass er es nicht für sich kaufen will, sondern für einen von ihm noch zu benennenden Geschäftsherrn. Y ist einverstanden, Übereignung u. Übergabe sollen in 3 Wochen stattfinden. Schon nach 2 Wochen findet X einen Interessenten Z u. bittet Y, das Gemälde an Z zu übereignen

Verdecktes Geschäft für den, den es angeht

Erklärender macht dem Dritten **nicht** klar, dass er für einen anderen auftritt, so dass das Offenkundigkeitprinzip nicht gewahrt ist => Ein solches Geschäft ist i. d. R. ein **Eigengeschäft**. **Ausnahme:** Ist es dem Geschäftspartner **gleichgültig**, mit wem er kontrahiert, bedarf er nicht des Schutzes durch das Offenkundigkeitprinzip. Dann treffen die Wirkungen des Geschäfts den Vertretenen! Vor allem bei *Bargeschäften* des täglichen Lebens anzutreffen. Bsp.: X bittet den Y, der mit ihm in der WG wohnt, die Tageszeitung vom Kiosk mitzubringen u. gibt ihm gleich das Geld mit. Y kauft am Kiosk seine Fernsehzeitschrift u. die Tageszeitung. Hier liegt ein Geschäft für den, den es angeht vor, fehlende Offenkundigkeit ist unschädlich!